

Die Anklageerhebung nach Beratung und Entscheidung der Konfliktkommission ist daher an zwei Voraussetzungen gebunden:

1. an die Frist von sechs Monaten nach der Entscheidung der Konfliktkommission und
2. an nachträglich bekanntgewordene Umstände.

Fehlt eine dieser Voraussetzungen, so ist eine Anklageerhebung gesetzlich nicht zulässig.

Im vorliegenden Fall waren zur Zeit der Übergabe der Sache an die Konfliktkommission der Umfang der Straftat, deren Folgen sowie die die Täterpersönlichkeit charakterisierenden Umstände bekannt. Es haben sich nachträglich keine weiteren Umstände ergeben. Hat das Untersuchungsorgan verabsäumt, dem Staatsanwalt von der Übergabe der Sache an die Konfliktkommission rechtzeitig Kenntnis zu geben (Zweiter Abschnitt, I, 5 des Rechtspflegeerlasses), so ist dies kein nachträglicher Umstand im Sinne des Rechtspflegeerlasses (Zweiter Abschnitt, I, 17) und der Ziff. 63 der Richtlinie über die Wahl und die Arbeitsweise der Konfliktkommissionen.

Die Konfliktkommissionen haben in den mehr als zehn Jahren ihrer Tätigkeit gezeigt, daß sie sich zu einer großen gesellschaftlichen Kraft bei der Erziehung der Bürger zur bewußten Einhaltung der Normen des gesetzlichen Lebens entwickelt haben. Sie sind zu einer festen Einrichtung im System der Organe der sozialistischen Rechtspflege geworden. Die Konfliktkommissionen haben sich als außerordentlich wirksame Form der unmittelbaren kollektiven gesellschaftlichen Selbsterziehung bewährt. In ihrer Tätigkeit kommt besonders die Entwicklung der Einheit von Volk und Rechtspflege zum Ausdruck.

Dieser Bedeutung der Konfliktkommissionen widerspricht die Auffassung des Staatsanwalts, daß auch eine verfahrensmäßig fehlerhafte Arbeit des Untersuchungsorgans zur Anklageerhebung nach I, 17 des zweiten Abschnitts des Rechtspflegeerlasses und Ziff. 63 der KK-Richtlinie berechtige. Eine solche Handhabung bedeutet nicht nur eine nicht zu vertretende Ausweitung des Inhalts der genannten Bestimmungen, sondern ignoriert auch die gesellschaftliche Bedeutung der Konfliktkommissionen und wirkt sich hemmend auf die Verantwortungsfreudigkeit und auf das Interesse der Werktätigen an der Mitarbeit bei der Zurückdrängung der Kriminalität und der Erziehung undisziplinierter Bürger zur bewußten Einhaltung der gesellschaftlichen Normen aus.

Der Protest des Staatsanwalts war deshalb als unbegründet zurückzuweisen.

Anmerkung:

Dem vorstehenden Urteil ist im Ergebnis zuzustimmen. Es gibt jedoch zu einigen Bemerkungen Anlaß.

1. Richtig geht das Bezirksgericht davon aus, daß nachträgliche Umstände stets solche Umstände sind, deren Kenntnis zum Zeitpunkt der Übergabe der Strafsache an die Konfliktkommission eben diese Übergabe ausgeschlossen hätte. Nachträgliche Umstände können sich sowohl auf die objektive Seite, z. B. auf den Schadensumfang, als auch auf die subjektive Seite beziehen. Sie können schließlich in Vorstrafen gesehen werden, die erst nachträglich bekanntgeworden sind.

So ist es denkbar, daß im Zusammenhang mit Auseinandersetzungen im Kollektiv oder mit der Aufklärung anderer Straftaten festgestellt wird, daß die von der Konfliktkommission behandelte fahrlässige Straftat in Wirklichkeit vorsätzlich begangen worden ist oder daß schwerere als die ursprünglich festgestellten Folgen eingetreten sind. Schließlich kann sich herausstellen, daß die als geringfügig eingeschätzte Straftat nur ein kleiner Teil eines Komplexes strafbarer Handlungen ist,

so etwa, wenn der Täter gestellt wurde, als er aus dem Betrieb geringwertige Materialien entwendet hatte, spätere Ermittlungen aber ergaben, daß sich der Täter durch zahlreiche Materialdiebstähle ein umfangreiches Lager angelegt hatte.

Eine Anklage nach Beratung vor der Konfliktkommission ist aber nur gerechtfertigt, wenn Tatsachen bekanntgeworden sind, die im Zusammenhang mit der von der Konfliktkommission entschiedenen Sache stehen und in ihrer Gesamtheit den Tatbestand eines Verbrechens erfüllen.

2. Im vorliegenden Fall sind keine solche neuen Umstände bekanntgeworden, sondern der Staatsanwalt sieht die Übergabeverfügung des Untersuchungsorgans, von der er erst nachträglich Kenntnis erhielt, als falsch an. Das wirft die Frage auf, ob es mit der sozialistischen Gesetzlichkeit zu vereinbaren ist, wenn gerichtsstrafwürdige Handlungen auf Grund fehlerhafter Einschätzungen durch das übergebende Organ von gesellschaftlichen Rechtspflegeorganen, also in diesem Fall objektiv nicht zuständigen Organen, behandelt werden. Grundsätzlich entspricht eine solche Verfahrensweise nicht der sozialistischen Gesetzlichkeit, weil dadurch auf Straftaten nicht mit den zu ihrer Bekämpfung notwendigen staatlichen Maßnahmen reagiert würde. Das aber beeinträchtigt die gesellschaftliche Wirksamkeit des sozialistischen Rechts und der Rechtspflege.

Dem Staatsanwalt obliegt es, mit seinen spezifischen Mitteln die Einhaltung der sozialistischen Gesetzlichkeit zu garantieren. Das gilt voll und ganz auch für die Tätigkeit der Konfliktkommission, die ausschließlich auf der Grundlage der sozialistischen Gesetzlichkeit zu entscheiden hat. Welche Möglichkeiten hat nun der Staatsanwalt, um gegen Entscheidungen der Konfliktkommissionen vorzugehen, wenn diese Forderung nicht erfüllt wird?

Die Richtlinie über die Wahl und die Arbeitsweise der Konfliktkommissionen vom 30. März 1963 räumt dem Staatsanwalt in folgenden Fällen ein Einspruchsrecht gegen gesetzwidrige Beschlüsse der Konfliktkommission ein: über Einsprüche der Werktätigen gegen Disziplinarmaßnahmen (Ziff. 41), in Arbeitsrechtssachen (Ziff. 46), über Streitigkeiten zwischen Werktätigen und Sozialversicherung (Ziff. 50). Ferner kann der Staatsanwalt beim Kreisgericht Einspruch gegen Entscheidungen der Konfliktkommission über die Verpflichtung des Werktätigen zur Wiedergutmachung des dem Betrieb oder einem Bürger zugefügten Schadens (im Zusammenhang mit der Behandlung geringfügiger Straftaten) einlegen (Ziff. 63 Abs. 2).

Daraus geht hervor, daß sich der Staatsanwalt nicht gegen die Entscheidung der Konfliktkommission über geringfügige Straftaten wenden kann. Das, scheint auf den ersten Blick ein Mangel zu sein, der es dem Staatsanwalt erschwert, über die Einhaltung der sozialistischen Gesetzlichkeit durch die Konfliktkommissionen zu wachen.

Bei sorgfältiger Prüfung ergibt sich aber, daß die gegenwärtige Regelung durchaus berechtigt ist. Hätte der Staatsanwalt nämlich die Möglichkeit, gegen eine Entscheidung der Konfliktkommission über eine geringfügige Straftat Einspruch einzulegen, weil er die Übergabe für fehlerhaft hält, so müßte das Kreisgericht darüber entscheiden. Dieses hat aber nur zwei Entscheidungsmöglichkeiten: Den Beschluß der Konfliktkommission aufzuheben und die Sache mit entsprechenden Empfehlungen an die Konfliktkommission zurückzugeben oder den Einspruch als unbegründet zurückzuweisen (Zweiter Abschnitt, I, 13 des Rechtspflegeerlasses). Durch einen Einspruch des Staatsanwalts könnte die Sache also niemals bei Gericht anhängig werden. Ein derartiger Verfahrensgang müßte auch entschieden abgelehnt werden, weil dadurch die Be-